
**PRÜFLEITFADEN
BESCHEINIGUNGSSTELLE
FORSCHUNGSZULAGE**

VORBEMERKUNG

Dieser Prüfleitfaden ist ein lebendes Dokument und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Ziel ist es, den Prüfauftrag der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) in Abstimmung mit dem BMFTR als Fach- und Rechtsaufsicht festzulegen. Der Prüfleitfaden dient zudem als Instrument zur Sicherstellung der Einheitlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der individuellen Vorhabenprüfung.

Die Grundlage dieses Prüfleitfadens bilden das Forschungszulagengesetz (FZulG) in Verbindung mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Als weitere Grundlagen dieses Prüfleitfadens werden der Bericht des Stifterverbands „Abgrenzung des FuE-Begriffs sowie Erarbeitung eines Vorschlags für einen Leitfaden für die Bescheinigungsstelle und für antragstellende Unternehmen“ in der Fassung des Jahres 2020 sowie das „Frascati-Handbuch der OECD zur Messung von wissenschaftlichen, technologischen und Innovationstätigkeiten“ (OECD-FH) in der Fassung des Jahres 2015 herangezogen. Den generellen Rahmen zur Definition der Prüftätigkeiten der BSFZ setzt die Forschungszulagenbescheinigungsverordnung (FZulBV) mit ihren Änderungen vom 26.04.2022 und 17.04.2024.

Während das FZulG und die AGVO über Definitionen und Festlegungen Forschungsvorhaben von anderen Tätigkeiten eines Unternehmens oder einer Forschungseinrichtung unterscheiden, ergänzt das OECD-Frascati-Handbuch Unterscheidungskriterien und Beispiele, die spezifisch für Branchen bzw. Forschungszweige sind. Die Kurzstudie des Stifterverbands fußt auf der AGVO, folgt in weiten Teilen jedoch auch den Grenzziehungen des Frascati-Handbuchs. Maßgeblich für den folgenden Prüfleitfaden sind das FZulG sowie die AGVO.

Nicht von Belang für die BSFZ ist das weitere Verfahren bei den Finanzämtern. Der Auftrag der BSFZ besteht in der Feststellung, ob die in Anträgen skizzierten Vorhaben als FuE einzustufen sind oder nicht und ob der angegebene personelle und finanzielle Rahmen vor diesem Hintergrund dem Grunde nach plausibel ist.

INHALTSVERZEICHNIS

1	DIE PRÜFKRITERIEN DER BSFZ	1
1.1	DIE HERLEITUNG DER PRÜFKRITERIEN DER BSFZ	1
1.1.1	Kriterium Neuartigkeit	1
1.1.2	Kriterium Unwägbarkeit / Risiko.....	4
1.1.3	Kriterium Planmäßigkeit	5
1.1.4	Nachforderung	6
1.2	DIE PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNG	6
2	ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR FACHLICHEN PRÜFUNG	7
2.1	GENERELL NICHT BESCHEINIGUNGSFÄHIGE TÄTIGKEITEN	7
2.1.1	Tätigkeiten „vor dem FuE-Vorhaben“	7
2.1.2	Tätigkeiten „nach dem FuE-Vorhaben“	7
2.1.3	Tätigkeiten, die mit keinem wissenschaftlich-technischen Fortschritt verbunden sind	8
2.1.4	Tätigkeiten, die nicht erforderlich für das Vorhaben sind.....	8
2.2	NICHT BEWERTBARE VORHABENINHALTE	9
2.2.1	Vorhabenbeschreibungen, die zwei oder mehrere abgrenzbare Vorhaben enthalten...	9
2.2.2	Nicht deutsche Inhalte im Prüfprozess.....	9
2.2.3	Nicht bewertbare Anlagen.....	9
2.2.4	Abweichung vom amtlich vorgegebenen Vordruck.....	10
2.3	BRANCHENÜBERGREIFENDE HINWEISE	11
2.3.1	Sammeln, Speichern und Klassifizieren von Daten.....	11
2.3.2	Vorserienentwicklung.....	11
2.3.3	Versuchsproduktion	12
2.3.4	Produktdesign	12
2.3.5	Wissenschaftliche Veröffentlichungen.....	12
2.3.6	Patentarbeiten.....	13
2.3.7	Projektmanagement.....	13
2.3.8	Kundendienst und Beseitigung von Störungen	13
2.3.9	Durchführbarkeits- / Machbarkeitsstudien.....	13
2.3.10	Normung und Standardisierung.....	14
2.4	FACH- UND BRANCHENSPEZIFISCHE HINWEISE	15
2.4.1	Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).....	15
2.4.2	Maschinenbau.....	16
2.4.3	Gesundheitsforschung.....	16
2.4.4	Dienstleistungen.....	18
2.4.5	Aktivitäten im Bergbau und bei der Gewinnung von Steinen und Erden.....	18

3	WEITERE TATBESTÄNDE.....	19
3.1	KOOPERATIONSFORSCHUNG	19
3.2	AUFTRAGSFORSCHUNG.....	20
3.3	BESCHEINIGUNGSFÄHIGKEIT VON WIRTSCHAFTSGÜTERN	21
3.3.1	Bemessungsgrundlage	21
3.3.2	Prüfung von Wirtschaftsgütern.....	21
3.3.2.1	Prüfung auf Erforderlichkeit im Vorhaben.....	21
3.3.2.2	Generell nicht bescheinigungsfähige Wirtschaftsgüter.....	21
3.3.2.3	Nicht bewertbare Wirtschaftsgüter.....	22
4.	VERZEICHNIS RELEVANTER RECHTSDOKUMENTE UND SONSTIGER UNTERLAGEN.....	23

1 DIE PRÜFKRITERIEN DER BSFZ

Dieses Kapitel zielt darauf ab, die Herleitung der Prüfkriterien der BSFZ auf Grundlage des FZuIG und der AGVO sowie die Prüfpraxis zu erläutern. Abschließend wird die Umsetzung der Plausibilitätsprüfung thematisiert.

1.1 DIE HERLEITUNG DER PRÜFKRITERIEN DER BSFZ

Das FZuIG verweist in § 2 Abs. 1 auf die im Sinne des Gesetzes begünstigten, d. h. bescheinigungsfähigen Forschungs- und Entwicklungsarten. Diese wiederum beruhen auf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und ihren Definitionen für die Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung. Diese sind maßgebliche Grundlage für die Prüftätigkeit der BSFZ. Dabei sind die drei Definitionen der Forschungsarten aus der Perspektive des Verwaltungsverfahrens sog. Tatbestandsmerkmale, also Merkmale, die den unbestimmten Rechtsbegriff „Forschung und Entwicklung“ fassen und anhand derer über eine Zuordnung von Vorhaben zum Tätigkeitsbereich von Forschung und Entwicklung rechtlich abgesichert entschieden werden kann.

Im Folgenden werden die Kriterien für das BSFZ-Prüfverfahren definiert.

1.1.1 KRITERIUM NEUARTIGKEIT

Nach der Definition der AGVO müssen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Fall der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung das Kriterium der Neuartigkeit erfüllen.

Die Neuartigkeit wird für die einzelnen Forschungsarten wie folgt definiert:

Grundlagenforschung wird als *„experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem **Erwerb neuen Grundlagenwissens** ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten **dienen**“* bezeichnet (Art. 2 Nr. 84 AGVO).

Die industrielle Forschung wird als *„planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung **neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln** oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen“* beschrieben (Art. 2 Nr. 85 AGVO).

Im Fall der experimentellen Entwicklung spricht die AGVO von *„Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung **vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln**“* (Art. 2 Nr. 86 AGVO).

Ergänzend verweist das FZuIG darauf, dass Tätigkeiten der Forschung und Entwicklung (hier am Beispiel der experimentellen Entwicklung ausgeführt) von einer Produktentwicklung als Gesamtprozess abzugrenzen sind. In § 2 Abs. 2 des Gesetzes wird diesbezüglich herausgestellt, dass eine Tätigkeit nicht mehr Forschung und Entwicklung zuzurechnen ist, wenn ein Produkt oder ein Verfahren im Wesentlichen festgelegt und das primäre Ziel der weiteren Tätigkeit die

Marktentwicklung ist oder die Tätigkeit dazu dient, das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren zu bringen.

Dem OECD-Frascati-Handbuch folgend ist es für die Bewertung des Prüfkriteriums der Neuartigkeit zusätzlich maßgeblich, dieses sowohl mit Blick auf das Unternehmen als auch hinsichtlich des Wirtschaftszweigs zu beurteilen.

Bei der Gewinnung neuer Erkenntnisse kommt es im Unternehmensbereich darauf an, dass diese für das Unternehmen selbst neu sind und außerdem im entsprechenden Wirtschaftszweig noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, da ansonsten für das Unternehmen kein erkennbares Umsetzungsrisiko für den Erfolg des Vorhabens besteht.

Hinweis: Auch kleine, zunächst trivial erscheinende, Veränderungen können darauf abzielen, für das Unternehmen ein neues Produkt, Verfahren oder eine neue Dienstleistung aus einer neuen Kombination vorhandenen Wissens bzw. vorhandener Technologien zu entwickeln. Insbesondere in diesen Fällen ist für die Bewertung (neben der Planmäßigkeit) entscheidend, ob wissenschaftliche oder technische Risiken vorliegen.

Routineabgrenzung

Um Vorhaben der Forschung und Entwicklung von sonstigen Tätigkeiten in Unternehmen abzugrenzen, formuliert die AGVO eine klare Trennlinie.

Für die experimentelle Entwicklung ist die Abgrenzung zu Routinetätigkeiten ausschlaggebend, damit ein Vorhaben dem Bereich der experimentellen Entwicklung zugeordnet werden kann. Ein FuE-Vorhaben lässt sich demnach immer hinreichend von routinemäßigen (Dienst-)Leistungen bzw. Standardprozessen des antragstellenden Unternehmens abgrenzen.

Die AGVO formuliert hierzu: *„Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.“* (Art. 2 Nr. 86 UAbs. 3 AGVO).

Bei der Prüfung auf Routineabgrenzung liegt somit der zentrale Aspekt darin, inwieweit sich der Projektinhalt von wiederkehrenden Arbeiten abgrenzt. Die BSFZ wendet zur Prüfung der Routineabgrenzung folgendes Vorgehen an:

Jeder Forschungs- und Entwicklungsprozess besteht aus drei wesentlichen Teilen:

- Start/Ausgangslage
- Weg zur Umsetzung
- Ziel: Produkt, Verfahren oder Dienstleistung

Eine hinreichende Routineabgrenzung liegt vor, wenn mindestens einer dieser Punkte von früheren Sachständen oder wiederkehrenden Arbeiten so weit abweicht, dass weitere Entwicklungstätigkeiten, die mit Unwägbarkeiten verbunden sind, notwendig sind.

Prüfung und Bewertung des Kriteriums Neuartigkeit

Für die Prüfung und die Bewertung des Kriterium Neuartigkeit muss das Vorhaben mindestens einer der im Folgenden dargestellten Voraussetzungen einer Forschungsart erfüllen.

Im Bescheid wird keine Zuordnung zu einer der drei Forschungsarten vorgenommen.

TABELLE 1: BEWERTUNG DES KRITERIUMS NEUARTIGKEIT

	Voraussetzung	Erläuterung
1	Es handelt sich um experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie der Gewinnung neuen Grundlagenwissens und/oder der Suche nach zuvor unentdeckten Phänomenen, Strukturen oder Zusammenhängen ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.	Erfüllt ein Vorhaben diese Voraussetzung, ist diesem die Neuartigkeit zuzusprechen. Das Vorhaben ist tendenziell der Forschungsart Grundlagenforschung zuzuordnen.
2	Die Arbeiten zielen darauf ab, neue Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewinnen, mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen bzw. die Erschließung neuer Geschäftsmodelle und/oder Methoden herbeizuführen. Dazu können auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien – wenn dies insbesondere für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist – zählen.	Erfüllt ein Vorhaben diese Voraussetzung, ist diesem die Neuartigkeit zuzusprechen. Das Vorhaben ist tendenziell der Forschungsart industrielle Forschung zuzuordnen.
3a	Die Arbeiten zielen darauf ab, vorhandene wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche oder sonstige einschlägige Erkenntnisse und Fertigkeiten, Konzepte, Strategien, Methoden oder Technologien (Stand der Technik) in neuer Weise zu nutzen, mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle zu entwickeln. Dies kann auch die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.	Erfüllt ein Vorhaben diese Voraussetzung, ist diesem die Neuartigkeit zuzusprechen. Das Vorhaben ist tendenziell der Forschungsart experimentelle Entwicklung zuzuordnen. Die Neuartigkeit ist auch hier sowohl mit Blick auf das Unternehmen als auch hinsichtlich des Wirtschaftszweigs zu beurteilen. Bei der Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle kommt es demnach zum einen darauf an, dass diese für das Unternehmen selbst neu sind. Zum anderen dürfen diese im entsprechenden Wirtschaftszweig noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, da ansonsten für das Unternehmen kein erkennbares Umsetzungsrisiko besteht.
3b	Vergleichbare Arbeiten werden bei dem antragstellenden Unternehmen nicht	Diese Voraussetzung muss zusätzlich zu 3a zwingend erfüllt sein, um ein Vorhaben als

regelmäßig oder routinemäßig durchgeführt, etwa im Rahmen einer Überarbeitung oder Modifikation bestehender Produkte, Dienstleistungen oder Ähnlichem. Das Vorhaben lässt sich hinreichend von routinemäßigen (Dienst-)Leistungen bzw. Standardprozessen des antragstellenden Unternehmens abgrenzen.	experimentelle Entwicklung einordnen zu können.
---	---

1.1.2 KRITERIUM UNWÄGBARKEIT / RISIKO

Die BSFZ bezieht sich bei der Bewertung des Kriteriums Unwägbarkeit / Risiko¹ **ausschließlich auf wissenschaftliche und technische Aspekte**. Wirtschaftliche Risiken und Unwägbarkeiten werden zur Beurteilung, ob ein FuE-Vorhaben im Sinne des FZulG vorliegt, **nicht** herangezogen.

Vorhaben sind der Forschung und Entwicklung zuzuordnen, wenn die Erreichung des Projektziels mit wissenschaftlichen bzw. technischen Unwägbarkeiten / Risiken im Rahmen der Umsetzung verbunden ist, wodurch die Zielerreichung des Vorhabens gefährdet wird oder die Umsetzung - im Extremfall - scheitern kann.

Hinweis: Wird lediglich darauf verwiesen, dass die Zielstellung generell nicht erreicht werden kann (Zielkonflikt) oder, dass ggf. mehr Versuchsreihen oder Tests durchgeführt werden müssen als geplant, so genügt dies allein nicht zur Erfüllung des Kriteriums.

Bei der Bewertung des Kriteriums ist in besonderen Fällen (häufig ist dies bei sozial- und geisteswissenschaftlichen FuE-Vorhaben der Fall) ein Augenmerk auf die konzeptionellen, methodischen und empirischen Komponenten zu legen. Die hieraus resultierenden Unwägbarkeiten / Risiken liegen hier nicht bzw. nicht ausschließlich in technischen Aspekten begründet, sondern auch in Fragen der Nutzungsbereitschaft von bzw. der Integrationsmöglichkeit in definierten Zielgruppen mit spezifischen Bedürfnissen. Sofern derartige Aspekte in einem nachvollziehbaren inhaltlichen Zusammenhang zum Vorhaben stehen und einen direkten Einfluss auf den Lösungsansatz und die Entwicklung haben, so dass weitere Tätigkeiten, die wiederum mit Unwägbarkeiten / Risiken verbunden sind, zur Zielerreichung notwendig sind, können diese als Unwägbarkeiten anerkannt werden.

¹ Im Folgenden werden die Worte „Unwägbarkeit“ und „Risiko“ synonym verwendet.

TABELLE 2: BEWERTUNG DES KRITERIUMS UNWÄGBARKEITEN / RISIKO

Voraussetzung	Erläuterung
Es bestehen wissenschaftliche bzw. technische Risiken oder Unwägbarkeiten, die die Zielerreichung des Vorhabens gefährden bzw. zum Scheitern des Vorhabens führen können. Ggf. werden Möglichkeiten erläutert, wie mit Verzögerungen und fachlichen bzw. technischen Schwierigkeiten während des Ablaufs des Vorhabens umgegangen werden soll, bzw. es werden Abbruchkriterien benannt. Es liegt kein Risiko vor, wenn es lediglich zu Verzögerungen im Verlauf des Vorhabens kommen kann, ohne dass der Lösungsansatz angepasst werden muss.	Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn folgende Risikodefinition zutrifft: Der ursprüngliche Lösungsansatz ist möglicherweise nicht umsetzbar und macht einen alternativen, ergänzten oder modifizierten Lösungsansatz bzw. eine andere Vorgehensweise erforderlich. Auch Verzögerungen im Verlauf des Vorhabens können Ausdruck eines wissenschaftlich-technischen Risikos sein. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn der ursprünglich verfolgte Ansatz scheitert und ein neuer Lösungsansatz herangezogen werden muss. Ein möglicherweise diskutierter Lösungsweg darf dabei nicht einschlägig bzw. trivial sein.

1.1.3 KRITERIUM PLANMÄßIGKEIT

Das Tatbestandsmerkmal bzw. Kriterium der Planmäßigkeit wird in § 2 Abs. 3 des FZuIG gefordert. Demnach zielt ein begünstigtes FuE-Projekt darauf ab, eine genau definierte unteilbare Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar festgelegten Zielen durchzuführen. Es umfasst die Tätigkeiten, die zur Erreichung der Ziele durchzuführen sind sowie konkrete Vorgaben, anhand derer die Ergebnisse dieser Tätigkeiten festgestellt und mit den Zielen verglichen werden können.

Das Frascati-Handbuch fordert, dass FuE-Projekte „einem Plan folgen und budgetiert sein“ müssen (vgl. OECD-FH, Kap. 2.4, 2.19, S. 50). Der FuE-Prozess muss hiernach „systematisch“ sein, d. h. nach einem festen Plan ablaufen und die Dokumentation sowohl der einzelnen Verfahrensschritte als auch der Ergebnisse vorsehen.

TABELLE 3: BEWERTUNG DES KRITERIUMS PLANMÄßIGKEIT

Voraussetzung	Erläuterung
Es liegt eine wissenschaftlich fundierte Methodik bzw. Vorgehensweise zur Umsetzung des FuE-Vorhabens vor.	<p>Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die wissenschaftlich fundierte Methodik bzw. Vorgehensweise eindeutig aus der Vorhabenbeschreibung erkennbar ist. Der vorhabenspezifische Lösungsansatz muss fachlich schlüssig und nachvollziehbar sein und mit wissenschaftlich fundierten Methoden aus der jeweiligen Disziplin umgesetzt werden können.</p> <p>Die Vorhabenbestandteile müssen im Sinne einer genau definierten unteilbaren Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art erkennbar erforderlich für die Erreichung der Vorhabenziele sein.</p>

1.1.4 NACHFORDERUNG

Sind Angaben zu den drei Kriterien erkennbar fehlerhaft oder unvollständig, wird den antragstellenden Unternehmen schriftlich die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist Angaben zu ergänzen oder zu vervollständigen (Nachforderung). Ist mindestens ein Kriterium unabhängig von einer etwaigen Nachforderung unzweifelhaft nicht erfüllt, wird zu den anderen Kriterien keine Nachforderung gestellt und die Bescheinigungsfähigkeit des Vorhabens ist nicht gegeben.

1.2 DIE PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNG

Die fachliche Beurteilung der Vorhaben erfolgt immer anhand der zuvor genannten Kriterien Neuartigkeit, Risiko und Planmäßigkeit. Bezogen auf die Angaben zum finanziellen und personellen Rahmen wird durch die BSFZ eine Plausibilitätsprüfung „dem Grunde nach“ durchgeführt. Mangelnde Plausibilität liegt vor, wenn die Angaben des antragstellenden Unternehmens zum personellen Aufwand (Personenmonate und/ oder Eigenleistung in Stunden) und/oder zu den Auftragskosten grob un schlüssig, widersprüchlich oder fehlerhaft sind.

2 ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR FACHLICHEN PRÜFUNG

Bei der Bewertung der Bescheinigungsfähigkeit eines Vorhabens ist im Einzelfall immer zu prüfen, welche Wissenslücke in Bezug auf die Umsetzung besteht, welche vorhabenbezogenen wissenschaftlich-technischen Unwägbarkeiten / Risiken vorliegen und ob ein planmäßiges Vorgehen erkennbar ist.

Im Folgenden werden anhand von Beispielen Tätigkeiten aufgeführt, die entweder generell oder kontextspezifisch nicht bescheinigungsfähig sind.

Wichtiger Hinweis: Die Tatsache, dass eine Tätigkeit nicht aufgeführt ist, bedeutet nicht, dass sie per se bescheinigungsfähig ist (Einzelfallbewertung der Bescheinigungsfähigkeit).

2.1 GENERELL NICHT BESCHEINIGUNGSFÄHIGE TÄTIGKEITEN

Von der Bescheinigung grundsätzlich auszunehmen sind Tätigkeiten, die nicht den in § 2 Abs. 1 FZulG genannten Kategorien zugerechnet werden können. Dies gilt sowohl für eigenbetriebliche als auch für Auftragsarbeiten.

2.1.1 TÄTIGKEITEN „VOR DEM FUE-VORHABEN“

Dazu zählen unter anderem Tätigkeiten, die der administrativen Vorbereitung, Bewertung und ggf. Analyse des Potentials sowie der dazu erforderlichen Ressourcen eines Vorhabens, jedoch nicht der Erforschung und Entwicklung von Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen dienen. Sie stellen demnach keine Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung im Sinne des FZulG dar.

Es handelt sich dabei u. a. um:

- Durchführbarkeitsstudien.
- Marktforschung, Preisrecherchen, Kundenbefragungen bzw. Untersuchungen zur Erschließung von Märkten.
- Suche von Kooperationspartnern, Lieferanten, Auftragnehmern.

2.1.2 TÄTIGKEITEN „NACH DEM FUE-VORHABEN“

Dazu zählen unter anderem Tätigkeiten, die primär auf die Marktentwicklung eines im Wesentlichen festgelegten Produktes oder Verfahrens abzielen oder zum Ziel haben, ein Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren zu bringen. Diese Tätigkeiten sind gemäß § 2 Abs. 2 FZulG von der Bescheinigung ausgenommen. Die FuE-Phase endet mit dem Test eines Prototyps.

Es handelt sich dabei u. a. um:

- Optimierung in der Produktion / Anpassung der bestehenden Produktion an ein neues Produkt.
- Anpassungen an einem Produktionssystem, das bereits beim Endkunden zum Einsatz kommt.

- Produktionsvorbereitung, Serialisierung, Bau von Vorführgeräten und Demonstratoren für Vermarktungszwecke.
- Arbeiten zum Erreichen der Marktreife eines Produktes.
- Tätigkeiten zur Markteinführung.
- Erstellung von Verkaufsunterlagen, Preislisten, Bedienungsanleitungen, Handbücher, Schulungsmaterialien und Werbung
- Marketing- und Vertriebstätigkeiten, Anpassung von Webseiten zur Präsentation eines Produktes, Verfahrens oder Dienstleistung.
- Markterprobung und Kundenbefragung.
- Kundenservice (Customer Support).
- Inbetriebnahme von Maschinen.
- Fertigung einer Nullserie zur Vorbereitung einer Serienproduktion.

2.1.3 TÄTIGKEITEN, DIE MIT KEINEM WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORTSCHRITT VERBUNDEN SIND

Dazu gehören Tätigkeiten, die nicht auf die Erlangung neuen Wissens oder die Entwicklung eines neuen Produkts, Verfahrens oder einer Dienstleistung gerichtet sind und mit denen kein wissenschaftlicher bzw. technischer Fortschritt verbunden ist. Diese Tätigkeiten sind von der Bescheinigung ausgenommen, auch wenn sie der Unterstützung des FuE-Vorhabens dienen.

Es handelt sich dabei u. a. um:

- Tätigkeiten wie Transport, Lagerhaltung, Logistik und Warenversand, Reparatur, Wartung, Sicherheit, etc.
- Fachliches und administratives Projektmanagement.
- Patentrecherchen, Freedom-to-Operate Analysen, verwaltungstechnische und rechtliche Tätigkeiten, die für die Erlangung von Patent- oder sonstigen Schutzrechten erforderlich sind.
- Versuche zur Generierung von Daten, die ausschließlich für Zulassungs-, Normierungs- und Zertifizierungsverfahren genutzt werden, sowie alle weiteren Zertifizierungs-, Normierungs- und (Markt-)Zulassungstätigkeiten
- Planung von Nachfolgeprodukten.
- Schulung oder Einweisung.

2.1.4 TÄTIGKEITEN, DIE NICHT ERFORDERLICH FÜR DAS VORHABEN SIND

Grundsätzlich sind auch Tätigkeiten von der Bescheinigung auszunehmen, die gemäß § 2 Abs. 3 FZulG im Sinne einer genau definierten unteilbaren Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art nicht erkennbar erforderlich für das vorliegende Vorhaben sind.

2.2 NICHT BEWERTBARE VORHABENINHALTE

Unabhängig von einem möglichen FuE-Gehalt sind Vorhaben nicht bescheinigungsfähig, wenn deren fachlich fundierte Bewertung entlang der Kriterien Neuartigkeit, Unwägbarkeiten / Risiken und Planmäßigkeit anhand der vorliegenden Informationen den Anforderungen des FZulG und der FZulBV nicht genügt.

Hierbei sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

2.2.1 VORHABENBESCHREIBUNGEN, DIE ZWEI ODER MEHRERE ABGRENZBARE VORHABEN ENTHALTEN

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 FZulBV muss ein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung alle notwendigen Angaben zu den jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben enthalten. Die vorliegenden Informationen müssen eine fachlich fundierte Bewertung aller drei Kriterien für jedes einzelne Vorhaben ermöglichen. Ist dies nicht der Fall, so sind die Inhalte nicht bescheinigungsfähig.

2.2.2 NICHT DEUTSCHE INHALTE IM PRÜFPROZESS

Nach § 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist die Amtssprache Deutsch. Alle im Rahmen des Prüfprozesses vorgelegten Informationen, die unerlässlich für die Bewertung des Vorhabens sind (Vorhabenbeschreibungen, Antworten auf Nachforderungen sowie Widersprüche), müssen daher in deutscher Sprache vorliegen. Anlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst werden, sind von der Prüfung ausgeschlossen. Ist aufgrund von fehlenden Informationen in deutscher Sprache keine Bewertung aller BSFZ-Kriterien möglich, so ist das Vorhaben nicht bescheinigungsfähig.

2.2.3 NICHT BEWERTBARE ANLAGEN

Antragsteller können sowohl mit dem Antrag als auch mit der Antwort auf eine Nachforderung ergänzende Unterlagen als Anlage einreichen. Grundsätzlich als nicht bewertbar angesehen werden (neben den o. g. nicht in deutscher Sprache verfassten Texten) unspezifische, nicht aufbereitete Projektbeschreibungen in Textform oder anderweitig ergänzende Dokumente (bspw. Dissertationen, Fachartikel, Anträge aus einer anderweitigen Projektförderung, Werbung/Produktbroschüren, etc.), die keine zielgerichtete und schnelle Beurteilung einzelner Fragestellungen bzw. der BSFZ-Kriterien ermöglichen.

Hinweis: Folgende Anlagen, die zur genaueren Darstellung von Inhalten genutzt werden, können generell zur fachlichen Prüfung herangezogen werden:

- technische Skizzen,
- bildhafte Darstellungen von Versuchsaufbauten, Produkten, Prototypen, Prozessen, Projekten,
- tabellarische Arbeitspläne oder Gantt-Charts.

2.2.4 ABWEICHUNG VOM AMTLICH VORGEgebenEN VORDRUCK

Ein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung ist nach § 3 Abs. 1 FZulBV über den vorgegebenen amtlichen Vordruck zu erstellen und muss nach § 3 Abs. 3 Nr. 1a) FZulBV eine aussagekräftige, nachvollziehbare inhaltliche Beschreibung des FuE-Vorhabens enthalten.

Erfolgt die inhaltliche Beschreibung des Vorhabens nicht in dem hierfür vorgegebenen Antragsformular, sondern vollständig oder überwiegend in einer formfreien Anlage, ist dies nicht zulässig und das Vorhaben ist in dieser Form nicht bescheinigungsfähig.

Eine unzulässige Abweichung vom amtlich vorgegebenen Vordruck liegt auch dann vor, wenn die inhaltliche Beschreibung des Vorhabens vollständig oder in Teilen durch einen Verweis auf ein bereits eingereichtes Vorhaben ersetzt wird. Angaben aus bereits gestellten Anträgen werden nicht zur Bewertung des neu eingereichten Vorhabens herangezogen. Für die Prüfung eines Vorhabens sind alle notwendigen Informationen erneut bereitzustellen. Ist aufgrund der vorliegenden Informationen keine Bewertung aller BSFZ-Kriterien möglich, so ist das Vorhaben nicht bescheinigungsfähig.

2.3 BRANCHENÜBERGREIFENDE HINWEISE

Die folgenden Unterkapitel enthalten spezifische Hinweise zu branchenübergreifenden Abgrenzungen zwischen Forschung und Entwicklung und anderen Tätigkeiten. Die hier aufgeführten Beispiele zeigen typische nicht bescheinigungsfähige Tätigkeiten und Vorhabeninhalte, sind aber nicht erschöpfend.

2.3.1 SAMMELN, SPEICHERN UND KLASSIFIZIEREN VON DATEN

Hat das Vorhaben zum alleinigen Ziel, Daten zu sammeln, zu speichern und zu klassifizieren, ist es isoliert betrachtet auf Grund mangelnder Unwägbarkeiten / Risiken nicht bescheinigungsfähig.

In diesem Zusammenhang werden u. a. folgende Tätigkeiten bzw. Arbeiten als nicht bescheinigungsfähig gewertet:

- Für allgemeine Zwecke erhobene Daten
- Marktstudien anhand bestehender Methoden z. B. zur Erfassung von Verkaufszahlen und deren Darstellung in Form zusammenfassender Statistiken
- Regelmäßige Erhebung von ökonomischen oder soziologischen Daten mittels etablierten Umfragemethoden
- Aktivitäten von Universitäts- oder Unternehmensbibliotheken (elektronische Buchhandlungen oder Datenarchive einer gesamten Institution oder Abteilung).

Im Kontext von weiteren Arbeiten kann das Sammeln, Codieren, Speichern oder Klassifizieren von Daten Teil von FuE-Vorhaben sein. Entscheidend sind die mit diesen Tätigkeiten verbundene Zielsetzung und die mit der Umsetzung verbundenen Unwägbarkeiten / Risiken.

2.3.2 VORSERIENENTWICKLUNG

Betrachtungsgegenstand der Vorserienentwicklung ist das zu entwickelnde Produkt selbst. Hier ist zu bewerten, ob die Arbeiten zur Änderung/Anpassung des Produktes noch als FuE anzusehen sind oder nicht.

Die bescheinigungsfähige FuE-Phase einer Produktentwicklung endet mit dem Test eines Prototypen. Typische Tätigkeiten in der Phase der Vorserienentwicklung, die nicht bescheinigungsfähig sind, sind z. B.:

- Fertigung einer Nullserie zur Vorbereitung einer Serienproduktion
- Produktionsvorbereitung, Serialisierung, Bau von Vorführgeräten und Demonstratoren für Vermarktungszwecke
- Arbeiten zum Erreichen der Marktreife eines Produktes
- Tätigkeiten zur Markteinführung.

2.3.3 VERSUCHSPRODUKTION

Betrachtungsgegenstand der Versuchsproduktion ist der neue Produktionsprozess zur Herstellung eines Produkts. Hier ist zu bewerten, ob die Arbeiten zur Änderung/Anpassung des Produktionsprozesses als FuE anzusehen sind oder nicht.

Ist die Erprobung eines Prototyps erfolgreich verlaufen, setzt die Phase des Produktionsanlaufs ein. Typische Tätigkeiten dieser Phase, die nicht bescheinigungsfähig sind, sind z. B.:

- Änderungen im Herstellungsprozess für das zu entwickelnde Produkt, die für unterschiedliche Produktionsroutinen erforderlich sind, um eben dieses Produkt in unterschiedlicher Konfiguration oder Ausprägung zu erstellen
- Schulungen
- Einsatz neuer Maschinen
- Tätigkeiten mit dem wesentlichen Ziel, Produktionsparameter für die spätere Produktion zu ermitteln, die Feinabstimmung von Bauteilen vorzunehmen, Fertigungs- und Montageprozesse sowie Qualitätsmaßnahmen.

2.3.4 PRODUKTDESIGN

Design kann als Teil eines FuE-Projekts bescheinigungsfähig sein, wenn die Tätigkeiten darauf abzielen, technische Spezifikationen oder sonstige Nutzungs- oder Funktionsmerkmale für neue Produkte und Verfahren zu planen und zu entwerfen. Ein derartiges FuE-Produktdesign findet üblicherweise zu Beginn des FuE-Vorhabens statt und dient dessen näherer Spezifikation.

Generell nicht bescheinigungsfähig sind Design-Tätigkeiten, die bei einem bestehenden Produkt lediglich dessen Vermarktung zum Ziel haben.

2.3.5 WISSENSCHAFTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Hinsichtlich der Bescheinigungsfähigkeit von Tätigkeiten zur Veröffentlichung ist deren enge inhaltliche Verknüpfung zum beantragten FuE-Vorhaben wesentlich. Die Abfassung von wissenschaftlichen und technischen Veröffentlichungen ist dann bescheinigungsfähig, wenn es sich um ein unmittelbares Ergebnis auf Grundlage der bescheinigungsfähigen Tätigkeiten handelt und somit erstmalig Erkenntnisse beinhaltet, die für das Unternehmen neu sind und noch nicht dem Stand der Technik entsprechen (Abfassung erster Berichte über Forschungsergebnisse, vgl. OECD-FH Kap. 2.7, 2.91, S. 79).

Nicht bescheinigungsfähig hingegen sind z.B. die Erstellung/Veröffentlichung von Handbüchern für entwickelte Maschinen, da es sich hier um Tätigkeiten zur Markteinführung handelt.

2.3.6 PATENTARBEITEN

Von der Bescheinigung sind grundsätzlich alle Arbeitspakete und Tätigkeiten auszunehmen, die explizit als Patentarbeiten bezeichnet werden oder in anderer Form dazugehören.

Dazu gehören verwaltungsrechtliche und rechtliche Tätigkeiten, die für die Erlangung von Patent- oder sonstigen Schutzrechten erforderlich sind, sowie auch Patentrecherchen (Freedom-to-Operate Analysen), auch wenn sie ggf. der Ermittlung des Standes der Technik und der Definition von FuE-Zielen dienen.

2.3.7 PROJEKTMANAGEMENT

Von der Bescheinigung sind grundsätzlich alle Arbeitspakete und Tätigkeiten auszunehmen, die explizit als Projektmanagement bezeichnet werden oder offensichtlich dazugehören. Dazu gehören verwaltungsrechtliche und administrative Tätigkeiten zur Kontrolle und Abwicklung des Vorhabens, sowie auch fachlich-inhaltliche Tätigkeiten, auch wenn diese zur Zielerreichung beitragen.

2.3.8 KUNDENDIENST UND BESEITIGUNG VON STÖRUNGEN

Bei der Beseitigung von Störungen handelt es sich in der Regel um das Auffinden von Mängeln in der Ausrüstung oder im Verfahren, die kleine Änderungen an der serienmäßigen Ausrüstung und den Standardverfahren zur Folge haben. Diese Tätigkeiten sind daher generell nicht bescheinigungsfähig.

2.3.9 DURCHFÜHRBARKEITS- / MACHBARKEITSSUDIEN

Die AGVO definiert unter Begriffsbestimmungen in Nr. 87 Durchführbarkeitsstudien als: *„Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.“* (VO (EU) 651/2014 Artikel 2 Absatz 87).

Die Definition der AGVO zu Durchführbarkeitsstudien bildet die Basis für das Prüfverfahren der BSFZ. Im Folgenden wird das Begriffsverständnis weiter konkretisiert und ausdifferenziert, um eine hinreichende Abgrenzung von FuE-Tätigkeiten im Sinne des FZulG zu gewährleisten.

Eine Durchführbarkeitsstudie erfolgt vor dem Beginn des eigentlichen FuE-Vorhabens. Sie dient zur wirtschaftlichen und administrativen Konzeptionierung und Projektplanung (z. B. Ressourcen, Know-how, SWOT-Analyse). Als Synonym für Durchführbarkeitsstudien werden häufig auch Begrifflichkeiten wie „Machbarkeitsstudie“ oder „proof-of-concept“ genutzt.

Das primäre Ziel einer Durchführbarkeitsstudie liegt zwar darin, neue Erkenntnisse zu gewinnen, dies jedoch etwa zum Ressourceneinsatz, zur Identifizierung der inhaltlichen Fragestellungen oder zum erforderlichen organisatorischen Ablauf der Entwicklung, nicht aber

zu wissenschaftlich-technischen Phänomenen. Durchführbarkeitsstudien zielen selbst nicht darauf ab, ein konkretes Produkt, eine Produktionslinie, ein Verfahren oder eine Dienstleistung zu entwickeln, sondern bereiten lediglich die Entscheidung für oder gegen die Durchführung eines FuE-Projekts vor

Durchführbarkeitsstudien sind nicht den Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzuordnen und fallen entsprechend nicht unter den FuE-Begriff des FZulG.

Vorhaben, welche ausschließlich eine Durchführbarkeitsstudie umfassen, sind negativ zu bescheiden. Arbeitspakete, die einer Durchführbarkeitsstudie entsprechen, sind nicht bescheinigungsfähig.

Der Begriff der Durchführbarkeitsstudie wird je nach Branche unterschiedlich verwendet. Daher ist es erforderlich, bei der jeweiligen spezifischen Verwendung des Begriffs die typischen Tätigkeiten bzw. Ziele im Rahmen von Durchführbarkeitsstudien von sonstigen FuE-Tätigkeiten zu unterscheiden. Dies gilt insbesondere dann, wenn in der Vorhabenbeschreibung zwar Begriffe wie „Durchführbarkeitsstudie“, „Machbarkeitsstudie“ oder „proof-of-concept“ genutzt werden, jedoch erkennbar typische FuE-Tätigkeiten stattfinden. Im Rahmen der Bewertung prüft die BSFZ, inwieweit es sich entgegen den Angaben des antragstellenden Unternehmens ggf. nicht um eine Durchführbarkeitsstudie im Sinne des FZulG handelt.

2.3.10 NORMUNG UND STANDARDISIERUNG

Standardisierung dient der Vereinheitlichung von Bauteilen, Fertigungsverfahren, Maßeinheiten, Prozessen, Strukturen, Typen oder Gütern und Dienstleistungen. Standards und Normen werden häufig eingesetzt, um den Markteintritt neuer Technologien zu beschleunigen.

Der Begriff der Standardisierung wird oftmals unterschiedlich verwendet. Daher ist es erforderlich, bei der jeweiligen spezifischen Verwendung des Begriffs die Tätigkeiten bzw. Zielstellung des Vorhabens zu betrachten.

Generell nicht bescheinigungsfähig sind Arbeiten und Arbeitspakete zu folgenden Inhalten:

- routinemäßiges Prüfen und Analysieren von Material, Komponenten, Produkten, Verfahren, Untergrund, atmosphärischen Bedingungen usw.
- Gremienmitarbeit zu nationalen, europäischen sowie internationalen Normen

In der Regel sind folgende Arbeiten nicht bescheinigungsfähig:

- Überarbeitung firmeneigener Prozesse hinsichtlich einheitlicher Verfahren oder Vorgehensweisen
- Die reine Einhaltung von Standards und Normen (Normbefolgung)

Die Neuentwicklung, Anpassung oder (technische) Weiterentwicklung bestehender Produkte, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen unter Bezugnahme auf Normen oder Standards können als FuE-Tätigkeiten anerkannt werden, wenn damit nachvollziehbare wissenschaftlich technische Unwägbarkeiten / Risiken verbunden sind.

Insbesondere muss aus der Beschreibung erkennbar sein, inwieweit die dargestellten Tätigkeiten über die bloße Normbefolgung hinausgehen.

2.4 FACH- UND BRANCHENSPEZIFISCHE HINWEISE

2.4.1 INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT)

Informationstechnologien spielen eine dominierende Rolle in nahezu allen Branchen. IKT ist zum einen als Forschungsbereich mit eigenen FuE-Themen zu verstehen, kann aber auch wichtiges FuE-Element in unterschiedlichsten weiteren Forschungsbereichen, Branchen oder Anwendungen sein.

So vielseitig die Anwendungsgebiete sind, so vielseitig stellt sich heute auch das Spektrum der zur Verfügung stehenden IKT-Technologien und der damit verbundenen Werkzeuge dar. Die Branche ist mit einem rapiden Wachstum verbunden sowie einem stetigen Wandel unterzogen. Neben klassischen Hardware- und Softwareentwicklungen sind Themenkomplexe wie beispielsweise

- Data Science / Big Data
- Industrie 4.0 (z. B. Predictive Maintenance)
- Internet of Things (IoT)

als fester Bestandteil der Informations- und Kommunikationstechnologien zu betrachten.

Vorhaben, die ausschließlich folgende Tätigkeiten aufweisen, sind nicht bescheinigungsfähig:

- Einsatz bestehender Methoden zur Gewährleistung von Datensicherheit
- Arbeiten zur Zertifizierung bestehender Produkte oder Programme
- Einrichtung von Rechenzentren, Firewalls, Monitoring- oder Hosting-Diensten etc.
- Installation und Konfiguration bestehender Server-Client-Lösungen, Cloud-/Edge-Lösungen, etc.
- Einrichtung von Fernzugriff oder Standortvernetzung, Datenmigration
- Einführung und Konfiguration von etablierter Software oder Hardware
- Portierung von Software (z.B. Standalone-Software zu Cloud-Lösung)
- Baukastenbasierte Zusammensetzung oder Anwendung (automatisierter) Software-Lösungen ohne wissenschaftliche oder technische Risiken
- Übliche Problemstellungen bei der Softwareentwicklung, welchen mit routinemäßigen Verfahrensweisen begegnet werden kann
- Routinemäßige Entwicklungstätigkeiten der Software- / Hardware-Entwicklung sowie damit verbundene ergänzende Tätigkeiten (z.B. Anforderungsanalyse, Testing, Debugging, Dokumentation)
- Hinterlegen von Inhalten in einer digitalen Lernplattform

Hinweis: Gerade die Informations- und Kommunikationstechnologien greifen verstärkt auf Daten unterschiedlicher Herkunft zu, um sie für eine weitere Nutzung aufzubereiten und entsprechend anschließend zu verwenden. Hierfür wurden Regularien (u. a. DSGVO) geschaffen, die insbesondere den Schutz von sensiblen und persönlichen Daten zum Ziel haben und eindeutige Grenzen, aber auch Spielräume für deren Verwendung setzen.

Allgemein sind vor diesem Hintergrund datenschutzrechtliche Bedenken nicht als Unwägbarkeiten / Risiken zu werten.

2.4.2 MASCHINENBAU

Der Maschinenbau als Branche gliedert sich in verschiedene Bereiche, die aufgrund der weitreichenden Spezialisierung jeweils eigene Schwerpunkte aufweisen. Durch einen hohen Grad an Automatisierung und den zunehmenden Einsatz von KI-Lösungen (z.B. in Predictive Maintenance – Anwendungen) kommt es vermehrt zu thematischen Überschneidungen mit dem Bereich IKT.

Häufig kommen im Maschinenbau bereits in frühen Projektphasen ein oder mehrere Prototypen zum Einsatz, um verschiedene Aspekte des angestrebten Produkts oder der neuartigen Produktionsanlage darstellen und untersuchen zu können.

Nicht bescheinigungsfähig sind

- Tätigkeiten nach dem Testbetrieb und der finalen Evaluierung eines Prototyps,
- Vorhaben, in denen lediglich ein bekanntes oder zugekauftes System oder Betriebsmittel zum reibungslosen Funktionieren gebracht wird,
- Installation und Inbetriebnahme von Maschinen und Ausrüstungen direkt nach Anleitung des Herstellers, ohne jegliche Modifikation oder Anpassung an spezifische Betriebsbedingungen,
- Arbeiten zur Zertifizierung bestehender Maschinen oder Ausrüstungen,
- Einführung und Konfiguration von marktgängiger Software oder Hardware für Maschinensteuerungen,
- Routinearbeiten im Rahmen des Maschinenbaus, wie regelmäßige Wartung, Reparaturen und Standardprüfungen.

Häufig beinhalten Vorhaben aus dem Bereich Maschinenbau auch Anteile, die der Vorserienentwicklung oder der Versuchsproduktion zuzuordnen sind. Entsprechende Festlegungen zu den nicht bescheinigungsfähigen Inhalten sind den Kapiteln [2.3.2](#) und [2.3.3](#) zu entnehmen.

Hinweis: Einen Bereich im Maschinenbau stellen die Entwicklung und der Bau von Sondermaschinen für spezielle Einsatzgebiete in meist geringer Stückzahl dar. Somit ist i. d. R. jede Sondermaschine ein Unikat und in dieser Form bisher noch nicht vorhanden. Die Tatsache, dass es sich dabei um eine genau in dieser Form noch nie gebaute Maschine handelt, ist per se jedoch nicht ausreichend, um bescheinigungsfähig zu sein. Die Realisierung eines Prototyps für den Sondermaschinenbau muss nach denselben Kriterien geprüft werden, wie eine Entwicklung für den allgemeinen Maschinenbau.

2.4.3 GESUNDHEITSFORSCHUNG

Dieser Bereich umfasst alle Aspekte der Forschung, Entwicklung und Anwendung von Technologien und wissenschaftlichen Erkenntnissen, die direkt auf die Verbesserung der menschlichen Gesundheit abzielen.

Die Gesundheitsforschung ist geprägt von einem breiten Spektrum an Untersuchungsgebieten, die von der Erforschung neuer Behandlungsmethoden bis zur Prävention und Kontrolle von Krankheiten reichen. Forschungsinitiativen in der Gesundheitsbranche sind dabei oft multidisziplinär und integrieren Erkenntnisse aus verschiedenen Wissenschaftszweigen, um umfassende Lösungen für komplexe Gesundheitsprobleme zu entwickeln.

In der Gesundheitsforschung werden ständig neue Methoden und Technologien entwickelt, um die Prävention, Diagnose und Behandlung von Krankheiten zu verbessern. Einige der Schlüsselbereiche, die heute im Fokus der Forschung stehen, umfassen:

- Patientenversorgung
- Pharmaforschung / Arzneimittel und Impfstoffe
- Medizinprodukte
- In-Vitro-Diagnostika
- Digitale Gesundheitsanwendungen

Folgende Tätigkeiten sind i. d. R. nicht bescheinigungsfähig:

- reine fachmedizinische Versorgung zur routinemäßigen Vorsorge und Untersuchung von Patienten unter Anwendung medizinischer Fachkenntnisse
- Klinische Studien der Phase IIIb, da in dieser die Zulassungsunterlagen erstellt werden
- Klinische Studien der Phase IV
- Klinische Bewertung von Medizinprodukten
- Leistungsbewertung von In-Vitro-Diagnostika
- Alle regulatorischen/administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Zulassung und Aufnahme ins DiGA-Verzeichnis
- Beratungstätigkeiten (z.B. im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen)

Es folgen erläuternde Hinweise zu einigen der o. g. Schlüsselbereiche.

Pharmaforschung / Arzneimittel und Impfstoffe: Die Verfahrensschritte bis zur Zulassung eines Arzneimittels oder Impfstoffes lassen sich klassischerweise in folgende Schritte gliedern:

- Präklinik
- Klinische Studien (Phasen 0 bis IV)
- Prüfung / Zulassung durch die Behörden

In Phase IIIb werden die Zulassungsunterlagen erstellt. Daher sind Arbeitspakete in einem Vorhaben, die eindeutig in Phase IIIb fallen, nicht bescheinigungsfähig.

Neben den Studien, die vor der Zulassung stattfinden, gibt es weitere Studien im klinischen Kontext, die nach erfolgter Zulassung durchgeführt werden (Klinische Studien Phase IV). Die folgenden Studientypen der Phase IV sind grundsätzlich nicht bescheinigungsfähig, können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen FuE zugeordnet werden und somit bescheinigungsfähig sein:

- PAES (Post Authorization Efficacy Study)
- PASS (Post Authorization Safety Study)
- Off-Label-Use Studie

Im Pharmabereich generell nicht bescheinigungsfähig sind folgende Studientypen:

- Anwendungsbeobachtung (AWB), nicht interventionell
- Fall-Kontroll-Studie, nicht interventionell

- Kohortenstudie, nicht interventionell
- Registerstudie, nicht interventionell
- Head-to-Head-Studie, interventionell

Medizinprodukte: Abhängig vom Risikopotential bei ihrer Anwendung, sind Medizinprodukte in vier Risikoklassen (Klassen I, IIa, IIb, III) eingeteilt.

Für Medizinprodukte der Klassen I-IIb genügt während der Entwicklung eine klinische Bewertung, um die Sicherheit und Wirksamkeit darzustellen. Diese klinische Bewertung ist Teil der technischen Dokumentation und hat das alleinige Ziel der Zulassung. Diese Tätigkeiten sind nicht bescheinigungsfähig.

In-Vitro-Diagnostika: Die Entwicklung von IVD verläuft ähnlich wie die von Medizinprodukten (s. oben). Für IVD steht am Ende der Entwicklung die Leistungsbewertung, die der klinischen Bewertung bei den Medizinprodukten Klasse I-IIb entspricht. Analog hierzu ist die Leistungsbewertung Teil der technischen Dokumentation und hat das alleinige Ziel der Zulassung. Diese Tätigkeiten sind nicht bescheinigungsfähig.

2.4.4 DIENSTLEISTUNGEN

Eine Dienstleistung ist ein immaterielles Gut. Sie entsteht, wenn eine natürliche oder juristische Person eine entgeltliche Serviceleistung für einen Dritten erbringt.

Generell ist auch für Vorhaben, die die Entwicklung von Dienstleistungen zum Ziel haben, zu prüfen, ob die drei Kriterien Neuartigkeit, Risiko und Planbarkeit erfüllt sind.

Ein Dienstleistungsvorhaben ist daher nicht bescheinigungsfähig, wenn es zu keinen neuen Erkenntnissen oder dem Schließen einer Wissenslücke (z. B. zur Konzipierung einer neuen Anwendung) führt.

Generell nicht bescheinigungsfähig sind das Auflegen, Managen und Verbreiten von Dienstleistungen (z. B. klassische Finanzmarktdienstleistungen).

2.4.5 AKTIVITÄTEN IM BERGBAU UND BEI DER GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN

In dieser Branche ist zwischen der Erforschung geologischer Methoden und der Prospektion neuer Abbaugelände zu unterscheiden.

Während die Erforschung geologischer Methoden unter FuE fallen kann, ist dies im Fall der Prospektion nur dann gegeben, wenn diese darauf abzielt, neue grundlegende Erkenntnisse der Geologie zu gewinnen bzw. diese erstmalig für Prospektionszwecke einzusetzen. Studien, die lediglich der Auffindung vermarktbarer Rohstoffvorkommen dienen (Prospektion, Suchbohrungen) sind nicht bescheinigungsfähig.

3 WEITERE TATBESTÄNDE

3.1 KOOPERATIONSFORSCHUNG

Werden Kooperationsvorhaben durchgeführt, muss jedes der beteiligten Unternehmen seinen konkreten Beitrag zur Umsetzung des Vorhabens darstellen. Eine übergeordnete Beschreibung der gemeinsamen Tätigkeiten ist nicht ausreichend für die Bewertung.

Jedes Vorhaben wird für sich stehend geprüft und nach den Kriterien der BSFZ bewertet. Werden identische Arbeiten durch die Kooperationspartner durchgeführt, muss dies plausibel begründet werden.

Lassen die vorliegenden Informationen keine Abgrenzung zu den Aufgaben der bestehenden Kooperationspartner zu, ist damit nicht nachvollziehbar, inwieweit die Arbeiten des antragstellenden Unternehmens im Rahmen des dargestellten Vorhabens den Anforderungen gemäß § 2 Abs.1 bis 3 FZulG entsprechen.

Das Vorhaben ist somit negativ zu bescheiden, denn nach § 3 Abs. 3 Nr. 1a) FZulBV muss der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung Angaben zu den jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben enthalten. Dabei muss für jedes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben jeweils eine aussagekräftige, nachvollziehbare, inhaltliche Beschreibung vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 3 FZulG zielen begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben darauf ab, eine genau definierte unteilbare Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar festgelegten Zielen durchzuführen.

3.2 AUFTRAGSFORSCHUNG

Gemäß § 3 Abs. 4 FZulG kann die Beantragung [der Forschungszulage] über eine Auftragsforschung nur durch den Auftraggeber erfolgen.²

Ein Auftrag (vollständige Auftragsforschung als auch Teil-Auftragsforschung) kann Personalleistungen und Sachkosten enthalten. Damit der Auftrag bescheinigungsfähig ist, muss die enthaltene Personalleistung (Dienstleistungen / Tätigkeiten) folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie muss zur Zielerreichung des FuE-Vorhabens beitragen (komplementär und unerlässlich sein). Die fachliche Aufgabenstellung muss mit individuellem Vorhabenbezug nachvollziehbar sein.
- Der Auftrag muss für sich genommen zu überwiegendem Anteil FuE-Charakter besitzen, d.h. die Auftragsarbeiten zielen darauf ab, neues Wissen für den Auftraggeber zu generieren oder bestehendes Wissen auf spezifische Weise im Kontext des Vorhabens anzuwenden.

Hierzu zählen insbesondere nicht:

- die Produktion von Werkstücken o. Ä. nach definierten Vorgaben des Auftraggebers,
- die routinemäßige Erhebung von Mess- und Analysedaten sowie
- die Erbringung anderer routinemäßiger Dienstleistungen.

Von der Bescheinigung grundsätzlich auszunehmen sind zudem der reine Einkauf von Waren.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass die Bescheinigungsfähigkeit eines Auftrages und die Bescheinigungsfähigkeit eigenbetrieblich durchgeführter Tätigkeiten unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben unterliegen, da der Auftrag isoliert betrachtet die o. g. Bedingungen erfüllen muss. Somit können Tätigkeiten als Bestandteil eigenbetrieblich durchgeführter Arbeitspakete bescheinigungsfähig sein, während sie dies als Teil der Auftragsforschung nicht sind.

² Siehe hierzu die Position des BMF in Erläuterung gegenüber den Finanzbehörden: „[...] Der Auftraggeber beauftragt dabei einen Dritten gegen Entgelt das FuE-Vorhaben durchzuführen. Der Auftraggeber gibt das Ziel des Auftrags vor, trägt i.d.R. das [wirtschaftliche] Risiko des Scheiterns und wird Eigentümer der Rechte an den Forschungsergebnissen bzw. Ergebnissen der FuE-Tätigkeiten.“

3.3 BESCHEINIGUNGSFÄHIGKEIT VON WIRTSCHAFTSGÜTERN

3.3.1 BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Zu den förderfähigen Aufwendungen eines nach dem 31. Dezember 2023 beginnenden Wirtschaftsjahres gehört gemäß § 3 Absatz 3a des FZulG auch der Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, der für die Durchführung des begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich ist, sofern das Wirtschaftsgut nach dem 27. März 2024 angeschafft oder hergestellt wurde und in einem Vorhaben genutzt wird, das ab diesem Datum begonnen wurde. Daher kann im Antrag auf Bescheinigung ein solches mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehendes Wirtschaftsgut angegeben werden. Die Verwendung des Wirtschaftsguts im Vorhaben wird vor dem Hintergrund der fachlichen Erforderlichkeit geprüft.

Die Anzahl der Wirtschaftsgüter pro Vorhaben ist nicht begrenzt.

Artgleiche Wirtschaftsgüter werden in einer Position zusammengefasst. Aus diesem Grund wird die Stückzahl mit abgefragt. Nimmt der Antragstellende trotz systemseitiger Rückfragen keine Bündelung vor, wird in der weiteren Prüfung davon ausgegangen, dass es sich bei den angegebenen Positionen nicht um artgleiche Wirtschaftsgüter handelt.

3.3.2 PRÜFUNG VON WIRTSCHAFTSGÜTERN

3.3.2.1 Prüfung auf Erforderlichkeit im Vorhaben

Die Bescheinigungsstelle prüft, ob das Wirtschaftsgut für die Durchführung des begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich ist und somit die Voraussetzungen gemäß §3 Absatz 3a FZulG erfüllt.

Das antragstellende Unternehmen muss Angaben zur Erforderlichkeit des Wirtschaftsguts hinsichtlich Art und Menge im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben machen.

Ein Wirtschaftsgut ist für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erforderlich, wenn aus den Informationen des Antragstellers erkennbar ist, dass es eine Funktionalität, Fähigkeit oder Eigenschaft besitzt, die für die Durchführung des Vorhabens unbedingt notwendig ist und im Rahmen des dargelegten Lösungswegs genutzt wird.

3.3.2.2 Generell nicht bescheinigungsfähige Wirtschaftsgüter

Ein Wirtschaftsgut ist nicht bescheinigungsfähig, wenn es die in [Kapitel 3.3.2.1](#) beschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich der Erforderlichkeit für die Durchführung des begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens nicht erfüllt. Dies ist der Fall, wenn die Bewertung durch die Bescheinigungsstelle ergibt, dass

- das Wirtschaftsgut keinen Beitrag zur Zielerreichung des Vorhabens leistet und/oder
- die Erforderlichkeit der angegebenen Menge/Stückzahl nicht gegeben ist.

Von der Bescheinigung auszunehmen ist ein Wirtschaftsgut weiterhin, wenn es ausschließlich für nicht bescheinigungsfähige Anteile bzw. Tätigkeiten des Vorhabens erforderlich ist.

3.3.2.3 Nicht bewertbare Wirtschaftsgüter

Unabhängig von einer möglichen Erforderlichkeit für das Projekt sind Wirtschaftsgüter nicht bescheinigungsfähig, wenn deren fachlich fundierte Bewertung anhand der vorliegenden Informationen nicht möglich ist.

Hierbei sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

Formal nicht bewertbare Angaben von Wirtschaftsgütern:

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 d) FZulBV können Wirtschaftsgüter nur dann als bescheinigungsfähige Aufwendungen geltend gemacht werden, wenn der Antrag auf Bescheinigung eine Auflistung jedes Wirtschaftsguts und eine Begründung zu dessen Erfordernis im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beinhaltet. Erfolgt die Darstellung verschiedenartiger Wirtschaftsgüter in einer gemeinsamen Sachkostenposition, kann auf deren Grundlage dagegen nicht bewertet werden, inwiefern das einzelne Wirtschaftsgut für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich ist. Ebenfalls formal nicht bewertbar ist ein Wirtschaftsgut, wenn es u. a.

- in nicht deutscher Sprache angegeben wird oder
- in einer formfreien Anlage beschrieben wird.

Wirtschaftsgüter in nicht bewertbaren Vorhabenbeschreibungen

Die Prüfung eines Vorhabens kann ergeben, dass die beantragten Vorhabeninhalte nicht bewertbar sind und das Vorhaben daher negativ beschieden wird (siehe [Kapitel 2.2](#)). Hinsichtlich eines angegebenen Wirtschaftsguts ist in diesen Fällen nicht bewertbar, inwieweit dieses für die Durchführung eines konkreten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich ist.

Ablehnung ohne Nachforderungen

Wird ein Vorhaben wegen Nichterfüllung eines Kriteriums (Neuartigkeit, Risiko oder Planmäßigkeit) ohne Nachforderung abgelehnt (siehe [Kapitel 1.1.4](#)), so besteht ggf. eine nicht ausreichende Informationslage hinsichtlich eines Wirtschaftsguts. In diesem Fall kann keine fachliche Bewertung erfolgen, inwieweit das Wirtschaftsgut für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

4. VERZEICHNIS RELEVANTER RECHTSDOKUMENTE UND SONSTIGER UNTERLAGEN

Forschungszulagengesetz (FZulG): Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung vom 14. Dezember 2019

Änderung vom 16. September 2021 durch Artikel 5 des Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetzes (GrStRefUG)

Änderung vom 27. März 2024 durch Artikel 26 und 27 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

BMF-Schreiben zur Gewährung von Forschungszulage nach dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG) vom 07. Februar 2023

Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung (FZulBV): Verordnung zur Durchführung von § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes vom 30. Januar 2020

Änderung vom 26. April 2022 durch Erste Verordnung zur Änderung der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung

Änderung vom 17. April 2024 durch Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO): Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Frascati-Handbuch der OECD (OECD-FH): Frascati-Handbuch 2015 – Leitlinien für die Erhebung und Meldung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung, Messung von wissenschaftlichen, technologischen und Innovationstätigkeiten, OECD 2018

Unionsrahmen für staatliche Beihilfen: Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27. Juni 2014

Bericht des Stifterverbands zur Abgrenzung des FuE-Begriffs: Aktualisierung des Berichtes „Abgrenzung des FuE-Begriffs“ sowie Erarbeitung eines Vorschlags für einen Leitfaden für die Bescheinigungsstelle und für antragstellende Unternehmen – Bericht im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vom 19. August 2020, abrufbar unter: https://www.bescheinigung-forschungszulage.de/dateien/PDF/2020_08_26_FuE_Begriffsdefinition_final.pdf